



Satzung

der

Fördergemeinschaft Kindertagesstätte - Grundschule Höckelheim e.V.

vom

27.08.2012

Deckblatt

Seite 1/6



Satzung

Fördergemeinschaft Kindertagesstätte - Grundschule Höckelheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Fördergemeinschaft Kindertagesstätte – Grundschule Höckelheim e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nummer VR 130453 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Northeim, OT Höckelheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die materielle und ideelle Förderung der Kindertagesstätte Höckelheim und der Grundschule Höckelheim. Ziel ist es, beide Institutionen gleichermaßen bei Vorhaben zu unterstützen, für die keine oder nicht genügend öffentliche Mittel zur Verfügung stehen.
2. Zu diesem Zweck soll der Verein
 - durch Öffentlichkeitsarbeit;
 - durch Initiierung oder Durchführung von Veranstaltungen, deren Reingewinn der Kindertagesstätte und der Grundschule zur Verfügung gestellt wird, die Einrichtungen und deren Betrieb finanziell unterstützen;
 - durch Aufbringung von Geldmitteln aus Vereinsbeiträgen und durch Gewinnung von Spenden;
 - durch Erbringen von Eigenleistungendie Umsetzung von Projekten für die Kindertagesstätte Höckelheim und die Grundschule Höckelheim unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mit den in § 2 genannten Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und entsprechend zu handeln.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird erworben durch die Beteiligung an der Gründerversammlung oder durch späteren Beitritt. Dieser muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet in seiner nächsten Sitzung über den Aufnahmeantrag

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- durch Kündigung, die schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muß
 - durch Ausschluß
 - durch Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Das Mitglied kann zum 31.12. eines Kalenderjahres seinen Austritt erklären.
2. Die Kündigung muß einen Monat vorher schriftlich erfolgen. Sie muß spätestens bis zum 30.11. des Kalenderjahres in dem sie ausgesprochen wird, dem Vorstand zugegangen sein.

§ 7 Ausschluß eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung durch den Vorstand nicht gezahlt wird;
- das Mitglied sich vereinschädigend oder satzungswidrig verhält.

Der Ausschluß wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er wird schriftlich vom Vorstand erklärt. Dem Mitglied soll vor der Abstimmung über den Ausschluß Gelegenheit gegeben werden, eine Stellungnahme abzugeben.

§ 8 Beiträge und Spenden der Vereinsmitglieder

Es ist ein finanzieller Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung auf begründeten Vorschlag des Vorstandes. Mit dem Beitritt zum Verein erklärt sich das Mitglied zum Einzug der fälligen Beiträge per Lastschriftverfahren einverstanden und gibt eine entsprechende Erklärung ab. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage empfehlen, deren Zahlung jedoch für jedes Mitglied freiwillig ist.

Jedes Mitglied kann freiwillig zusätzliche Spenden leisten. Geleistete Beiträge und Spenden werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

Im Falle der Kündigung endet die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Austritts gemäß § 6.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlußfassendes Organ.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Halbjahr vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Ausfall oder Rücktritt von Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl von Nachfolgern einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
3. Die Einladung muß an jedes Mitglied versandt werden und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
6. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
7. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung dem/der Versammlungsleiter/in zu übergeben. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei nicht anwesende Vereinsmitglieder vertreten.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Protokollführenden zu unterschreiben ist. Der Protokollführende ist bei Beginn der Versammlung zu benennen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- Betrauung des Vorstandes mit Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung;
- Entgegennahme des Jahres- und Haushaltsberichtes des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer/innen;
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des Vereins;
- Ausschluß von Mitgliedern

§ 12 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende,
 - zwei gleichberechtigte Stellvertreter/innen und
 - ein/e Kassenführer/in
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim. Gewählt wird, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt dies im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils ein Jahr gewählt und bleiben jeweils bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder verpflichten sich zu einer angemessenen Übergabe ihres Amtes an das neue Vorstandsmitglied.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- a) die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung, die Rechnungslegung und die Aufstellung von Haushaltsplänen und Jahresberichten;
- b) die Initiierung, Planung und Koordinierung der in § 2 genannten Aufgaben;
- c) die Koordinierung mit den jeweils zuständigen Trägern der gemäß § 2 zu fördernden Institutionen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 14 Einberufung von Vorstandssitzungen und Beschlußfassung

1. Vorstandssitzungen können nach Bedarf durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden. In der Regel beruft der/die Vorsitzende ein. Interessierte Mitglieder können bei den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht anwesend sein.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann die Einladung auch mündlich oder fernmündlich ausgesprochen werden. Die Pflicht zur Einladung liegt bei dem Vorstandmitglied, das die Vorstandssitzung einberufen will.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführenden und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 15 Abwahl des Vorstandes

Vorstandsmitglieder oder der gesamte Vorstand können jederzeit von der Mitgliederversammlung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

§ 16 Finanzverwaltung

1. Für die Finanzverwaltung ist der/die Kassenvührer/in zuständig.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Bücher und Geschäftsführung werden einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.
4. Finanzielle Geschäfte bis 200 Euro können vom Kassenvührer / von der Kassenvührerin selbständig getätigt werden. Finanzielle Geschäfte von 200 bis 1.000 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die Durchführung von Geschäften mit Beträgen über 1.000 Euro beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Das bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 20.08.2009 eingenommene Vermögen ist für den bis dahin gültigen Vereinszweck alleinig zu Gunsten der Kindertagesstätte Höckelheim zu verwenden. Die nach erfolgter Satzungsänderung eingenommenen Gelder dienen der Förderung der Kindertagesstätte Höckelheim und der Grundschule Höckelheim.

§ 17 Kassenprüfung

1. Für jedes Rechnungsjahr wird eine Kassenprüfung durchgeführt. Hierfür wird ein Kassenprüfungsbericht erstellt, der im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres einzuberufenden Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
2. Mit der Durchführung der Kassenprüfung werden zwei Personen betraut, die von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Bei der ersten Wahl wird nur ein Prüfer für eine zweijährige Amtszeit gewählt; der weitere Prüfer wird nur für eine einjährige Amtszeit gewählt. Die Wiederwahl ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ende der vorhergehenden Amtszeit möglich.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen – auch des § 2 – entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bei der Einladung bekanntzugeben.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung kann entweder vom Vorstand oder in einer Eingabe an den Vorstand von mindestens einem Viertel aller Mitglieder gestellt werden.
Eine Einberufung der Mitgliederversammlung muß den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin durch besondere schriftliche Mitteilung bekannt gemacht werden. Die Tagesordnung muß den Antrag auf Auflösung enthalten.

§ 20 Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten wie folgt verwendet:
 - Vermögen, das in der Zeit vor Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 20.08.2009 zu Gunsten der Kindertagesstätte Höckelheim eingenommen wurde, wird dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Region Northeim übertragen, der dieses unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
 - Das restliche Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Region Northeim sowie der Stadt Northeim übertragen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

[Höckelheim, den 19. Januar 2012](#)

Ulrike Binnewies
1. Vorsitzende

Christine Jäger
Vorsitzende